

Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Bauwesen
Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg

Benutzerordnung

Vermessungslabor

(Stand: 10/2010)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Benutzerordnung für das Vermessungslabor.....	3
1.1. Zweckbestimmung.....	3
1.2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen	3
1.3. Pflichten der Benutzer	3
1.4. Schutzmaßnahmen.....	3
1.4.1. Allgemeines	3
1.4.2. Geräte und Instrumente	4
1.4.3. Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen	4
1.5. Durchführung von Übungen und Praktika.....	4
1.6. Sauberkeit und Sparsamkeit	4
1.7. Verhalten bei Gefahr und Erste Hilfe	4
1.8. Schlussbemerkungen	4
2. Verhalten bei Vermessungsübungen und -praktika.....	5
3. Sicherheitsinstruktionen für den Umgang mit Instrumenten der Laserklasse 3R (hier TCRP 1203+).....	6
4. Nutzerbelehrung Vermessungslabor.....	7

1. Benutzerordnung für das Vermessungslabor

1.1. Zweckbestimmung

Die vorliegende Benutzerordnung dient der Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes bei Arbeiten im Vermessungslabor und bei praktischen Vermessungsübungen.

1.2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Benutzerordnung gilt für die Benutzer des Vermessungslabors im Fachbereich Bauwesen an der Hochschule Magdeburg-Stendal.

Die Benutzerordnung berücksichtigt die Unfallverhütungsvorschriften (UVV), insbesondere die UVV Laserstrahlen (GUV 2.20), die Richtlinie für Laboratorien (GUV 16.17), die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln und sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse.

1.3. Pflichten der Benutzer

Die Benutzer des Vermessungslabors (Lehrende, Studierende, Dritte etc.) haben die vorliegende Benutzerordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Die Kenntnisnahme ist mit Unterschrift zu bestätigen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflichten aus dieser Benutzerordnung kann dem Benutzer die Arbeit im Vermessungslabor untersagt werden.

1.4. Schutzmaßnahmen

1.4.1. Allgemeines

Die Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17) beschreiben richtiges Verhalten ausführlich und ergänzen diese Benutzerordnung.

In dem Vermessungslabor ist so zu arbeiten, dass niemand geschädigt oder gefährdet wird. Bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten hat mindestens eine weitere Person in Sicht- und Rufweite zu sein; alle in der Nähe befindlichen Personen (auch Wartungs- und Reinigungspersonal) sind über Gefahren und erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren.

Der Leiter des Vermessungslabors legt für seinen Bereich die Öffnungszeiten und die Zutrittsberechtigung fest.

Die Benutzer des Vermessungslabors sind über die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen aktenkundig zu unterweisen.

Die Benutzer des Vermessungslabors dürfen nur Arbeiten durchführen, die den Ihnen gegebenen Anweisungen und Aufträgen entsprechen. Anordnungen des Laborleiters oder seines Vertreters sind zu befolgen.

Im Vermessungslabor gilt ein striktes Eß-, Trink- und Rauchverbot. Es dürfen keine Lebensmittel gelagert werden.

Flucht- und Rettungswege sind von Hindernissen und Gefahrenquellen ständig freizuhalten. Gefahrenquellen, wie etwa Wasserlachen oder Ölfilme, sind sofort zu beseitigen.

Sicherheitstechnische Mängel an Bau, Anlagen und Ausrüstung des Vermessungslabors sind dem Leiter unverzüglich zu melden.

1.4.2. Geräte und Instrumente

Geräte und Instrumente dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Schadhafte Apparaturen und defekte elektrische Betriebsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Druckgasflaschen dürfen nur mit aufgeschraubter Schutzkappe und unter Verwendung eines Flaschenwagens befördert werden. Im Betrieb müssen Flaschen gegen Umfallen und vor Erwärmung gesichert werden. Druckgasminderer dürfen nur von Sachkundigen angebracht und gewechselt werden.

1.4.3. Sicherheitseinrichtungen und Schutzausrüstungen

Die Benutzer des Vermessungslabors haben sich über Art und Gebrauch der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Löschdecken, Not-Aus-Schalter etc.) sowie über deren Standorte zu unterrichten.

1.5. Durchführung von Übungen und Praktika

Die Benutzer des Vermessungslabors sind bei der Durchführung von Übungen und Praktika anhand von Laborvorschriften, Betriebsanweisungen, Bedienanleitungen und Sicherheitsdatenblättern über die Risiken und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitshinweise sind unbedingt zu beachten.

1.6. Sauberkeit und Sparsamkeit

Das Vermessungslabor sowie die enthaltenen Geräte und Instrumente sind nach der Verwendung durch die Benutzer zu säubern.

Möblierung und Vermessungsausrüstung sind pfleglich zu behandeln. Unnötiger Verbrauch von Strom, Gas, Wasser und Materialien ist zu vermeiden.

1.7. Verhalten bei Gefahr und Erste Hilfe

Bei Gefahr oder bei einem Unfall ist Ruhe zu bewahren. Grundsätzlich geht Personenschutz vor Sachschutz. Die Bergung von Verletzten hat Vorrang. Trotz aller Dringlichkeit muss dabei aber mit Umsicht vorgegangen werden.

Bei Ausbruch eines Brandes ist der unmittelbare Gefahrenbereich sofort zu verlassen und gemäß dem Aushang "Verhalten im Notfall" die Feuerwehr (Tel.: 4990 intern) zu alarmieren. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löschversuche oder ein Verhindern der weiteren Ausbreitung des Brandes nur dann angezeigt, wenn dies ohne eigene Gefahr geschehen kann. Einzelheiten regelt die Brandschutzordnung.

Verletzten ist umgehend Erste Hilfe zu leisten. Auch beim geringsten Zweifel an der Schwere der Verletzung oder Vergiftung sind gemäß dem Aushang "Verhalten im Notfall" der Notarzt und dort genannte ausgebildete Ersthelfer zu rufen. Auch ohne Ruf des Notarztes ist beim geringsten Zweifel an der Bagatelhaftigkeit der Verletzung ein Arzt aufzusuchen. Unter diese Regelung fallen auch Schnittverletzungen. Verletzte dürfen nicht allein gelassen werden.

1.8. Schlussbemerkungen

Alle in dieser Benutzerordnung enthaltenen Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in der männlichen Sprachform gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.

2. Verhalten bei Vermessungsübungen und -praktika

1. Den Anweisungen der Übungsleiter und deren Bevollmächtigten ist Folge zu leisten.
2. Bei der Arbeit ist Kleidung zu tragen, die einen Unfall nicht verursachen kann.
3. Personen, die unter dem Einfluss von Rauschmittel stehen, ist die Teilnahme an den Übungen streng untersagt. Die Konsequenzen aus der Nichtteilnahme aus diesen Gründen hat der/die Studierende selber zu verantworten.
4. Sicherheitsmängel bzw. Schäden an den Geräten oder Instrumenten sowie an Zubehör oder anderen Ausrüstungsgegenständen sind den Übungsleitern umgehend mitzuteilen.
5. Bei Tätigkeiten, die Sicherungsmaßnahmen erfordern, sind diese anzuwenden. Dies gilt insbesondere bei Tätigkeiten im Straßen- und Gleisbereichen. Bei Tätigkeiten im Straßen- bzw. Gleisbereichen sind Warnwesten zu tragen und die Übungsstelle ist mit Warnzeichen zu sichern.
6. Bei einem Unfall ist erste Hilfe zu leisten und ggf. der Rettungsdienst (Notrufnummer 112) zu verständigen. Jeder Unfall ist sofort dem Übungsleiter anzuzeigen. Der Unfall ist aktenkundig zu machen. Zeugen haben sich nicht von der Unfallstelle zu entfernen.
7. Werden bei den Übungen Instrumente mit sichtbarem Laserlicht eingesetzt, ist der Laserstrahl nicht absichtlich auf Personen oder Tiere zu richten.
8. Eine Ausrichtung der optischen Instrumente auf helle Strahlungsquellen (z.B. Sonne) ist ausdrücklich verboten. Es kann zu irreparable Schäden der Augen (Erblindung) führen.
9. Diese Unterweisung ist allen Übungsteilnehmern vor der ersten Übung bzw. dem ersten Praktikum zugänglich zu machen. Dies ist durch Unterschrift der Übungsteilnehmer zu bestätigen. Die Unterweisung gilt für den gesamten Zeitraum der Übungen während des Studiums.

3. Sicherheitsinstruktionen für den Umgang mit Instrumenten der Laserklasse 3R **(hier TCRP 1203+)**

- Nicht absichtlich in den Laserstrahl schauen!
- Nicht auf spiegelnde oder reflektierende Oberflächen messen!
- Den sichtbaren Strahl nicht absichtlich auf Personen richten!
- Nach Möglichkeit weit über oder unter der Kopfhöhe messen!
- Das Instrument gegen Unbefugte an einem sicheren Ort lagern!
- Nicht mit optischen Geräten in den Messstrahl schauen!
- Den Rotlichtlaser nur kurz und unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien nutzen!

4. Nutzerbelehrung Vermessungslabor

Hiermit bestätige ich, dass mir die **Benutzerordnung des Vermessungslabors** bekannt ist und ich sie mittels eigenhändiger Unterschrift als verbindlich anerkenne:

[illegible]